

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien  
Österreich

Wien, am 26.05.2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
14.05.2008  
BMSK-21119/10-  
II/A/1/2008Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.5.7.4/0023-  
PR/2/2008Sachbearbeiter(in)/Klappe  
MR Ing. Raab  
6652 DW**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG, das APG, das B-KUVG und das NVG 1972 geändert werden (SV-Holding-Gesetz); Begutachtung**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich in der Anlage eine Abschrift der ho. Ressortstellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Anlage

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab

elektronisch gefertigt





PRÄSIDIUM

lebensministerium.at

An das  
Bundesministerium  
für Soziales und Konsumentenschutz

Sektion II (Sozialversicherung)

Im Hause

Wien, am 26.05.2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
14.05.2008  
BMSK-21119/10-  
II/A/1/2008

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.5.7.4/0023-  
PR/2/2008

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
MR Ing. Raab  
6652 DW

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG, das APG, das B-KUVG und das NVG 1972 geändert werden (SV-Holding-Gesetz); Begutachtung;**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 14.05.2008 und gibt zum ggstl. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu § 31 iVm § 441 ASVG:

Gemäß den Intentionen der in Verfassungsrang gehobenen Bestimmung des § 31 Abs. 1 ASVG soll der SV- Holding unter anderem als Dienstleisterin und Normsetzerin die weisungsfreie Wahrnehmung allgemeiner, insbesondere steuernder Aufgaben durch Vereinbarung und Vorgabe verbindlicher Ziele für die Versicherungsträger und die Sicherstellung dieser Ziele zukommen. Die Versicherungsträger haben die Sozialversicherung nach den Vorgaben der SV-Holding durchzuführen (§ 31 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz). Die gesetzliche Vorgabe impliziert nach ho. Auffassung eine nicht unbeträchtliche Einschränkung der im Rahmen der Selbstverwaltung zu vollziehenden Aufgaben der Sozialversicherungsträger. Im vorliegenden Entwurf ist auch keine Begründung ersichtlich, worin die maßgebliche Änderung der Sachlage bestehen soll, die Veranlassung dazu gibt in Abweichung einer seit Jahrzehnten praktizierten Sichtweise eine radikale Änderung des Grundsatzes der Selbstverwaltung vorzunehmen.



Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft müsste hier ein Instrumentarium gefunden werden, welches unter Aufrechterhaltung des bewährten Prinzips der Selbstverwaltung im Vollzugsbereich der einzelnen Träger eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der SV-Holding und deren effektive Durchsetzung sicherstellt.

Zu § 438 Abs. 2a ASVG:

Im ersten Satz dieser Bestimmung wird angeordnet, dass der Vorstand und die Kontrollversammlung in gemeinsamen Sitzungen tagen, wobei die Beschlüsse in diesen Verwaltungskörpern jeweils getrennt zu fassen sind. Diese Bestimmung widerspricht nach ho. Auffassung den grundlegenden Prinzipien der Trennung von Vollziehung und Kontrolle und es wäre im Wege einer durchgängigen Trennung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche sicherzustellen, dass Unvereinbarkeiten bzw. Doppelgleisigkeiten, etc. ausgeschaltet werden.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende e-mail Adresse des BMSK: [stimmnahmen@bmsk.gv.at](mailto:stimmnahmen@bmsk.gv.at) sowie an das Präsidium des Nationalrates unter der e-mail Adresse: [berichtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:berichtungsverfahren@parlament.gv.at) .

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab

elektronisch gefertigt